

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

Für die Heimziehung sind Mitglieder des Lehrkörpers verantwortlich. Um die besonderen Aufgaben des Musikischen Gymnasiums zu erfüllen, ist der Schule ein Internat angegliedert, in dem sämtliche Schüler untergebracht und versorgt werden. Schüler und Lehrer tragen eigene Anstaltskleidung.

Die Schülerschaft ist gegliedert in drei Hundertschaften, die sich wiederum in je drei Züge aufteilen. Die 1. Hundertschaft (Oberstufe) wird vom Leiter der Anstalt geführt, die 2. Hundertschaft (Mittelstufe) vom Unterrichtsleiter der Schule und die 3. Hundertschaft (Vorstufe) vom Leiter der Volksschulklassen. Die Züge werden von Mitgliedern des Lehrkörpers geführt und betreut.

Die mit dieser Aufgabe beauftragten Erzieher sind für die charakterliche, geistige und sportliche Erziehung der ihnen anvertrauten Jungen verantwortlich und überwachen die Schularbeiten im Heim.

Die Auswahl der Lehrkräfte ist nach dem Gesichtspunkte der besonderen charakterlichen und fachlichen Befähigung erfolgt. Die eingeklesteten Studienräte, Studienassessoren und Volksschullehrer und die musikalischen Lehrkräfte bilden eine Arbeitsgemeinschaft, die in ihrer Gesamtheit für die Ausrichtung des Lehr- und Erziehungsganges von dem musischen Kerngebiet aus verantwortlich ist.

Der Gesamtlehrplan sieht eine innige Zusammenarbeit aller Fachgebiete vor. Der Musiklehrplan schließt sich den für die höheren Schulen vorgesehenen Bestimmungen an; er ist aber gemäß der besonderen Zielsetzung des Musikischen Gymnasiums erweitert durch folgende Aufgabengebiete:

1. Instrumentale Einzel- und Gruppenarbeit,
2. Chorische Erziehung,
3. Sprecherziehung,
4. Rhythmische Erziehung.

Der Klassenunterricht in Musik umfaßt auf allen Stufen täglich etwa eine Unterrichtsstunde.

Grundlage der Arbeit in der Unterstufe (3. und 4. Volksschulklasse, 1. Oberschulklasse) ist eine gebiegene stimmliche Ausbildung. Durch sie soll die gesunde, natürlich entwickelte, schöne Knabenstimme zu einer ebenso schönen Männerstimme entwickelt werden.

In der Mittelstufe (Klasse 2 bis 5 der Oberschule) rückt wegen des Stimmbruches der Instrumentalunterricht, der bereits auf der Unterstufe in kleineren Spielgruppen gepflegt wird, in den Vordergrund.

Auf der Oberstufe (Klasse 6 bis 8 der Oberschule) erfolgt im besonderen eine vertiefte Unterweisung in Tonsetz und Musikgeschichte.

Der Einzelunterricht in der Musik erstreckt sich neben der Stimmbildung auf jugendgeeignete, für künstlerische Betätigung in Frage kommende Instrumente, ferrier je nach Begabung auch auf Musiklehre und Komposition.

Die Instrumental- und Ausbildung umfaßt den Unterricht auf zwei verschiedenen Instrumenten, wobei Klavierspiel Pflichtfach ist. Das weitere Instrument kann je nach Neigung gewählt werden. Eine Anzahl Klaviere stehen zu Übungszwecken und für den Unterricht zur Verfügung; Streich- und Blasinstrumente werden besonders begabten Jungen und solchen, deren Erziehungsberechtigte die Mittel zur Beschaffung von Instrumenten nicht aufbringen können, von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der wissenschaftliche und sportliche Lehrplan schließt sich im allgemeinen dem Lehrplan der Oberschule für Jungen

an, wie er in der Schrift „Erziehung und Unterricht in der höheren Schule“ und in den „Richtlinien für die Leibeserziehung in Jungenschulen“ (Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin) festgelegt ist.

Eine umfassende Schülerbücherei steht ebenfalls zur Verfügung.

Voraussetzung für den Eintritt in das Musikische Gymnasium ist die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, die sich auf die allgemeine Musikalität, Singen, Instrumentalspiel und die für die Aufnahmeklasse erforderlichen sonstigen Kenntnisse und Fähigkeiten erstreckt.

Die Reifeprüfung vollzieht sich in der an der Oberschule für Jungen üblichen Form und erstreckt sich in besonderem Maße auf die künstlerischen Ausbildungsgebiete.

Für die gesamte musikalische (stimmliche und instrumentale) und schulische Ausbildung einschließlich des etwa erforderlichen Nachhilfeunterrichts beträgt das Schulgeld 20 RM, das Kostgeld 50 RM im Monat. Für Wäsche, Kleidung und Lernmittel haben die Erziehungsberechtigten zu sorgen. Bedürftige Schüler und Jungen aus kinderreichen Familien erhalten, wie eingangs bereits erwähnt, Schul- und Kostgeldermäßigungen bis zu ganzen Freistellen nach den für die übrigen höheren Schulen geltenden Bestimmungen. Anträge auf Gebührenermäßigung bzw. -erlaß sind auf besonders anzuforderndem Formblatt beim Leiter der Schule zu stellen.

Die Meldung für die Aufnahme in das Musikische Gymnasium erfolgt durch die Schulbehörden.

Die Leiter der Volksschulen haben die nach ihren Anlagen in Frage kommenden Jungen aus dem zweiten Schuljahr jährlich bis zum 1. Januar dem zuständigen Kreis Schulrat zu melden. Der Kreis Schulrat reicht die Vorschläge an den Leiter des Musikischen Gymnasiums in Frankfurt a. M. = Niederrad, Haus Buchenrode, auf dem Dienstwege ein.

Die Leiter der Oberschulen für Jungen melden die aus den Klassen 1 bis 5 in Frage kommenden Schüler — d. h. also auch solche, deren besondere Befähigung sich gegenüber den früheren Jahrgängen erst später erweist — ebenfalls jährlich zum 1. Januar dem Leiter des Musikischen Gymnasiums auf dem Dienstwege.

Die Namen der Schüler sind auf besonderen Listen, getrennt nach Klassen, nach dem Muster des Runderlasses vom 27. März 1939 einzureichen.

Unabhängig von diesem Verfahren können Erziehungsberechtigte, über deren politische Zuverlässigkeit sowie Erbgesundheit und deutschblütige Abstammung keine Zweifel bestehen, Jungen, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, von sich aus bei dem Leiter des Musikischen Gymnasiums anmelden.

Ich lege Wert darauf, daß bei den von den Leitern der Volksschulen und Oberschulen ausgewählten Jungen zunächst von einer Mitteilung an die Erziehungsberechtigten abgesehen wird. Der Leiter des Musikischen Gymnasiums wird nach Eingang der Meldungen die Erziehungsberechtigten der von ihm für geeignet befundenen Jungen veranlassen, ihre Jungen nun auch zur endgültigen Übernahme in die Anstalt anzumelden.

Die Erzieher der Volksschulen und der Oberschulen für Jungen haben die Pflicht, die Erziehungsberechtigten auf die Vorzüge des Musikischen Gymnasiums und auf dessen Bedeutung für Volk, Bewegung und Staat hinzuweisen.

Den Erziehern der Volksschulen und der Oberschulen für Jungen steht es frei, das Musikische Gymnasium in Frankfurt a. M. zu besuchen, um sich selbst ein anschauliches Bild von der dortigen Erziehungsarbeit zu verschaffen.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.